

Bekanntmachung Nr. 075/2008 vom 05.08.2008

Im Flurbereinigungsverfahren Puffendorf wird für das Gebiet der Stadt Baesweiler Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Puffendorf
Az. 33.06.01 – 14013 H

52066 Aachen, den 01.08.2008
Dienstgebäude
Robert-Schuman-Str. 51
Telefon: 0241/457311

Vorzeitige Ausführungsanordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Puffendorf, Kreise Aachen, Düren, Heinsberg und Neuss wird hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), angeordnet.

1. Am 15.09.2008 tritt der im Flurbereinigungsplan Puffendorf und in den Nachträgen 1 bis 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und in den Nachträgen 1 und 2 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse treten in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über.
3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan und die Nachträge 1 und 2 ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufigen Besitzeinweisungen vom 20.06.2006, 25.06.2007 und 28.04.2008 und die Überleitungsbestimmungen vom 20.06.2006 geregelt.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist - im Interesse einer beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens - gemäß § 63 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde die verbliebenen Widersprüche gemäß § 60 Absatz 2 FlurbG der Spruchstelle für Flurbereinigung vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge den meisten Beteiligten des ca. 288 ha großen Flurbereinigungsverfahrens voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Die Verfahrensteilnehmer haben auf Grund der im Flurbereinigungsverfahren Puffendorf erlassenen vorläufigen Besitzeinweisungen seit Herbst 2006 den Besitz und die Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke angetreten. Sie haben aber bisher keine Verfügungsgewalt über die neuen Grundstücke, um diese beispielsweise ganz oder teilweise veräußern oder belasten zu können. Die Flurbereinigungsbehörde ist verpflichtet, die Zeit zwischen dem Antritt von Besitz und Nutzung und dem Eintritt des neuen Rechtszustandes möglichst kurz zu halten, damit über die neuen Grundstücke verfügt werden kann. Aus diesem Grunde ist es notwendig und gerechtfertigt, den Verfahrensteilnehmern durch die vorzeitige Ausführungsanordnung die volle rechtliche Verfügungsgewalt über ihre Abfindungsgrundstücke zu verschaffen. Denn inzwischen sind nur noch für 5 Besitzstände Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan nicht abschließend beschieden. Bei insgesamt ca. 250 Verfahrensbeteiligten (Eigentümern) rechtfertigt diese geringe Anzahl verbliebener Widersprüche nicht den weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge, zumal die Widersprüche nach Auffassung der Bezirksregierung Köln nicht begründet sind. Auch wenn den verbliebenen Widersprüchen abgeholfen werden müsste, sind gravierende Änderungen der im Flurbereinigungsplan verfügten Landabfindungen nicht zu erwarten, da die Widersprüche lediglich Teilbereiche des Flurbereinigungsverfahrens betreffen.

Endgültige und nicht abänderbare Verhältnisse werden durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nicht geschaffen, weil auch nach deren Erlass der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Absatz 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch Widerspruch berührten Flächen nicht zulässig. Unabänderliches kann durch die Empfänger der neuen Abfindungsflächen nicht geschaffen werden, weil die Veränderungssperren des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes fortgelten. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind die gesetzlichen Abfindungsansprüche der Widerspruchsführer im Sinne des § 44 FlurbG auch weiterhin gewahrt. Insbesondere ist gewährleistet, dass die von den Widerspruchsführern angestrebten Planänderungen auch nach Erlass dieses Verwaltungsaktes durchgeführt werden können.

Nach alledem entspricht es dem pflichtgemäßen Ermessen, diese vorzeitige Ausführungsanordnung zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unter Angabe des Aktenzeichens 33.06.01 - 14 01 3 - Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) –
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster

schriftlich zu erheben.

Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S.3316) wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegte Dringlichkeit der vorzeitigen Ausführungsanordnung rechtfertigt sogleich den Sofortvollzug. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung des öffentlichen Interesses oder des besonderen Interesses von Beteiligten an dem Sofortvollzug und des privaten Interesses an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs bedarf, ist Folgendes noch einmal hervorzuheben:

Durch die seit Herbst 2006 verfüigten vorläufigen Besitzeinweisungen haben die Verfahrensteilnehmer frühzeitig den Besitz an den neuen Grundstücken erlangt. Hierdurch konnten die infolge des Neubaus der Ortsumgehung Puffendorf – B 56 n – entstandenen landeskulturellen Nachteile behoben und den betroffenen Grundeigentümern gleichwertige Ersatzgrundstücke vermittelt werden. Diese Neugestaltung ist nunmehr mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung neuer Rechtszustand. Besitzlage und neue Eigentumslage werden in Übereinstimmung gebracht, um den einzelnen Teilnehmern Verfügungen über die neuen Grundstücke zu ermöglichen. Angesichts dieser Zielsetzung liegt es im überwiegenden Interesse der Mehrzahl der zufriedenen Flurbereinigungsteilnehmer, die keinen Widerspruch eingelegt haben, nicht nur Besitzer, sondern auch Eigentümer der neu zugeteilten Flächen zu werden. Dies gilt hier um so mehr, als in dem Flurbereinigungsverfahren Puffendorf die Bewirtschaftung infolge der vorläufigen Besitzeinweisungen schon seit nunmehr 2 Jahren auf fremden Grund und Boden stattfindet, sofern den Teilnehmern nicht wieder Altbesitz zugeteilt worden ist. Ebenso liegt es im öffentlichen Interesse, den neuen Planzustand alsbald auch rechtlich herbeizuführen. Das Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum erschwert den Rechtsverkehr. Dabei nehmen diese Nachteile um so mehr zu, je länger die Diskrepanz zwischen dem Grundbuchstand und der neuen Feldeinteilung dauert.

Demgegenüber ist eine schwerwiegende Belastung der verbliebenen Widerspruchsführer nicht zu besorgen. Ihre schutzwürdigen Interessen werden nicht in unzumutbarer Weise zurückgestellt, denn eine Gefährdung ihrer Ansprüche auf wertgleiche Landabfindung im Sinne des § 44 Abs. 1 FlurbG ist nicht zu besorgen. Wie bereits oben dargelegt, lässt die Bestimmung des § 63 Abs. 2 FlurbG Änderungen des vorzeitig ausgeführten Flurbereinigungsplanes ausdrücklich zu. Die aufgrund des ursprünglichen Flurbereinigungsplanes vollzogenen Planfestsetzungen werden im Falle einer späteren Änderung in rechtlicher Hinsicht so behandelt, als wären sie nicht gegeben. Spätere Änderungen des Flurbereinigungsplanes wirken vielmehr in rechtlicher Hinsicht auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag, hier also den 15.09.2008, zurück.

Auch vermögen mögliche Befürchtungen der Widerspruchsführer, im Falle des vollzogenen Eigentumsübergangs würden ihnen unzumutbare Härten auferlegt und die Empfänger der von ihnen begehrten Abfindungsflächen könnten Unabänderliches schaffen, die Rechtmäßigkeit einer sofortigen Vollziehung nicht zu beeinträchtigen. Denn zum einen gelten gemäß § 34 FlurbG bis zur endgültigen Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes Veränderungssperren, welche insbesondere vollendete Tatsachen zu Lasten der Widerspruchsführer verhindern wie auch Beweise für die anhängigen Rechtsbehelfsverfahren sichern sollen. Zum anderen werden die Belange der Widerspruchsführer durch die unterbleibende Grundbuchberichtigung gemäß § 79 Abs. 2 FlurbG geschützt, welche verhindert, dass der Planempfänger grundbuchrechtliche Verfügungen über die Abfindungsgrundstücke vornimmt.

Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
-9a Senat (Flurbereinigungsgericht)-
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.

Im Auftrag

(L.S.) gez. Hundenborn
(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor